

Hauptfach:

Vertiefte Kenntnisse in dem als Hauptfach gewählten Fach; die Fähigkeit, die Wissensinhalte des Faches zu überblicken und Forschungsgegenstände und -ergebnisse des Faches vergleichend zu diskutieren. Spezialkenntnisse in mindestens einem ausgewählten Bereich.

Nebenfächer:

Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Fach; Fähigkeit, über einzelne Forschungsgegenstände und -ergebnisse zu diskutieren.

Nebenfächer nach § 18 Abs. 2 Nr. 6:

Überblick über die Wissensinhalte des Faches und vertiefte Kenntnisse in mindestens einem ausgewählten, auf die Landschaftsökologie bezogenen Bereich.

Prüfungsinhalte in den einzelnen Fächern sind:

1. Geographie/Bodenkunde:
Analyse und Gestaltung der Kulturlandschaft, Bodenbiologische Prozesse, Geographische Informationssysteme, Klimatologie, Geomorphologie
2. Flora/Fauna:
Artenkenntnisse hinsichtlich spezieller Pflanzen- und/oder Tiergruppen, Kenntnisse der Lebensgeschichte von Arten spezieller Organismengruppen
3. Ökologie
Naturräumliche Gliederung Mitteleuropas, Struktur und Dynamik unterschiedlicher (terrestrischer und limnischer) Ökosysteme, Stoffkreisläufe, vegetationskundliche Erfassungsmethoden, Problematik von Tiererfassungen
4. Naturschutz
Arten-, Biotop-, Naturschutz, Naturschutz/Umweltgestaltung, Bewertungsproblematik (Bioindikation, Rote Listen), Belastungen von Natur und Umwelt, Schutz und Entwicklungskonzepte von Ökosystemen
5. Landschaftsplanung/-gestaltung — Umweltrecht
Regional-, Stadt- und Freiraumplanung, Landschaftsarchitektur, Verkehrssysteme/-planung, Agrarplanung, Planungsumsetzung, Umweltökonomie, Umweltsanierung, Planungsgesetze, Umweltrecht, Naturschutzgesetzgebung

Erläuterungen:

- E = Exkursion
- P = Praktikum
- S = Seminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung.

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr* geb. am in hat die Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie mit der Gesamtnote bestanden.**)

Fachprüfungen: Beurteilungen**)

Hauptfach:

1. Nebenfach:

2. Nebenfach:

3. Nebenfach:

Diplomarbeit über das Thema

Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit

....., den (Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 5

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Biologie, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr*) geb. am in den Hochschulgrad

Diplom-Landschaftsökologin/Diplom-Landschaftsökologe*) (abgekürzt: Dipl.-Landschaftsökol.)

nachdem sie/er*) die Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den (Ort) (Datum)

..... **Dekanin/Dekan*)** **Vorsitzende/Vorsitzender*)** des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 7. 1994 — 1071-243 08-9 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1994 S. 1087

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen können die Diplomvorprüfung in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 durch je eine schriftliche Prüfung oder eine halbstündige mündliche Prüfung ablegen. Mindestens zwei Prüfungen sollen durch eine schriftliche Prüfung in Form eines Referats (§ 7 Abs. 2), einer Hausarbeit (§ 7 Abs. 3) oder einer Klausur (§ 6 Abs. 4) abgelegt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen werden auf Antrag zu den einzelnen Prüfungen zugelassen, wenn sie
 1. an ihrer Heimathochschule einen dem Vordiplom vergleichbaren Abschluß erworben haben und
 2. ein zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium in den Veranstaltungen nachweisen, die auf ihren Vorschlag hin in Ergänzung zu ihrem Studium an der Heimathochschule aus den Fächern nach § 14 Abs. 1 bis 4 vom Diplomprüfungsausschuss genehmigt wurden.
 Von dem Erfordernis der Immatrikulation kann bei ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 abgewichen werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 - c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. für ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;“
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „bzw. in Absatz 2“ eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 1“ die Worte „bzw. nach § 14 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 1“ die Worte „bzw. nach § 14 Abs. 2“ eingefügt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen besteht die Diplomprüfung aus
 1. der Diplomarbeit und
 2. den Fachprüfungen in allgemeiner Volkswirtschaftslehre und allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt.
 Die Fachprüfungen werden abweichend von Anlage 3, A 1 Nrn. 1 und 2 in Form einer jeweils halbstündigen mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 3 abgelegt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen werden zu den einzelnen Fachprüfungen zugelassen, wenn sie an ihrer Heimathochschule einen dem Diplom entsprechenden Abschluß erworben und die Diplomvorprüfung bestanden haben. Von dem Erfordernis der Immatrikulation kann abgesehen werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 und ggf. in Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen; ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen fügen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 und ggf. den Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 bei;“
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „§ 15 Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „§ 15 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend;“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

STUDIENORDNUNG FÜR DIE DIPLOMSTUDIENGÄNGE

a) WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN und

b) BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (mit juristischem Schwerpunkt)

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Erster Abschnitt

Allgemeine Informationen über die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

1. Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung vermittelt auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung (DPO) einen Überblick über Ziele, Inhalt und Aufbau der Studiengänge "Wirtschaftswissenschaften" und "Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt". Sie legt die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium dar, informiert über die Struktur des Studiums in Form eines Studienplans und weist auf die Besonderheiten der beiden Studiengänge hin.

2. Ausbildungsziele der beiden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

Die Studiengänge "Wirtschaftswissenschaften" und "Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt" setzen sich mit drei zentralen Herausforderungen inhaltlicher und methodischer Natur auseinander:

- (1) dem Verständnis der Differenzierungen und möglichen Synthesen der Fächer BWL, VWL und Rechtswissenschaft unter Einbeziehung moderner Analyse-, Planungs- und Entscheidungsmethoden;
- (2) der wachsenden Integration und Vernetzung ökonomischer und rechtlicher Institutionen auf nationaler wie internationaler Ebene;
- (3) dem Umweltproblem und der damit verbundenen Zuspitzung des Problems knapper Güter und Ressourcen.

Diesen verschiedenen, gleichwohl interdependenten Aspekten soll durch die Betonung institutioneller Fragestellungen und der Beschäftigung mit internationalen Ansätzen der Unternehmensführung sowie einem starken Bezug auf Fragen der Umwelt- und Ressourcenökonomik Rechnung getragen werden.

Beide Studiengänge stehen unter folgenden allgemeinen Zielsetzungen:

- (1) der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu Selbständigkeit, Problembewußtsein und Kritikfähigkeit;

- (2) des fachlichen Wissenserwerbs, namentlich der Erlangung von Kenntnissen über Analyse- und Problemlösungsmethoden und der Fähigkeit, diese Methoden selbständig anzuwenden und schöpferisch weiterzuentwickeln;
- (3) des Bezugs zur Praxis, wie sie sich in den späteren Berufsfeldern der Studierenden schwerpunktmäßig ergibt, beispielsweise in analytischen, planenden, ausführenden und/oder leitenden Tätigkeiten in Unternehmen, selbständigen beratenden Berufen, staatlichen Einrichtungen und Verbänden;
- (4) des Erwerbs von Kenntnissen in den fachbezogenen internationalen Verkehrssprachen zur Förderung der im Studium angelegten Möglichkeiten der Internationalisierung des Studiums und der späteren Berufspraxis.

3. Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann grundsätzlich zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden und hat im Regelfall eine Dauer von acht Semestern; hinzu kommt die Prüfungszeit von bis zu einem Semester.

4. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium und das Hauptstudium. Beide Studiengänge haben ein gemeinsames Grundstudium.

a) Das Grundstudium

- (1) Im Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, werden die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Rahmen von Pflichtveranstaltungen dargelegt. Diese Veranstaltungen vermitteln insbesondere Kenntnisse über Arbeitsmethoden, die Struktur der Wissenschaftsbereiche, Institutionen und grundlegende Modellbildungen sowie mathematische und statistische Grundlagen. Sie erörtern exemplarisch praktische Bezüge und fordern zu kritischen Reflexionen auf.
- (2) Primäre Vermittlungsform im Grundstudium ist die Vorlesung (VL). Sie wird durch Übungen bzw. Tutorien (Ü) ergänzt, in denen bei angemessener Gruppengröße die vermittelten Inhalte und Methoden übert und praktisch angewandt werden.

b) Das Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Sockelbereich aus Pflichtfächern und einen Vertiefungsbereich aus Wahlpflichtfächern. Es ermöglicht eine weitergehende wissenschaftliche Spezialisierung durch die Wahl geeigneter Studienfächer und durch die Bildung studiengangspezifischer Schwerpunkte.
- (2) Dieser Studienabschnitt setzt eine entsprechende Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Studierenden voraus. Der interdisziplinäre Zusammenhang wird durch das fächerübergreifende Projektstudium gewahrt.

c) Fachübergreifendes Studium, Sprachen, EDV

Über die in dieser Studienordnung geregelten Pflicht- und Wahlpflichtbereiche hinaus wird den Studierenden empfohlen, Angebote in angrenzenden Fachgebieten wahrzunehmen und sich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache sowie vertiefte Kenntnisse der EDV anzueignen.

d) Das Projektstudium

- (1) Aus den oben dargelegten allgemeinen Zielsetzungen der beiden Studiengänge ergibt sich die Anforderung an die Lehrplanung, problem- und praxisorientierte Veranstaltungen interdisziplinär anzubieten. Die dazu am besten geeignete Veranstaltungsform ist das Projekt. Jede und jeder Studierende soll deshalb in einem gewählten Wahlpflichtfach mindestens zwei Semester an einem Projekt mitarbeiten.
- (2) Projekte sind interdisziplinäre, an praxisrelevanten Problemzusammenhängen orientierte wissenschaftliche Vorhaben. Ihr Zweck ist die Einbeziehung der außerhalb der ökonomischen und juristischen Fächer liegenden Disziplinen. Die Planung und Koordinierung der Projektarbeit ist Aufgabe aller Projektteilnehmerinnen/Projektteilnehmer. Das Studium im Projekt findet in der Form des forschenden Lernens in überwiegend selbständiger Kleingruppenarbeit statt.
- (3) In den 2-4 SWS umfassenden Arbeitsvorhaben (AV) wird ein aus der Praxis abgeleiteter Problemkomplex erarbeitet. Projektorientierte Kurse (POK) sind einem Projekt zugeordnete Veranstaltungen, die das für die Projektarbeit notwendige Grundlagen- und Methodenwissen vermitteln sollen.

Zweiter Abschnitt**Die Studieninhalte des Grundstudiums in den beiden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen**

1) Die folgenden Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) sind für alle Studierenden verbindlich. Ihr Gesamtumfang im Grundstudium beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS) und teilt sich wie folgt auf:

- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	18 SWS
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	12 SWS
- Einzel- und Gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen	14 SWS
- Rechtswissenschaft	12 SWS
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	8 SWS
- Statistik	8 SWS

2) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus, fachlich ausgerichtete Veranstaltungen in besonderen formalen Methoden und in Fremdsprachen sowie den Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt 8 SWS zu besuchen.

Dritter Abschnitt**Das Hauptstudium in den beiden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen****1. Studieninhalte des Hauptstudiums im Studiengang "Wirtschaftswissenschaften"**

1) Die Pflichtstudieninhalte des 2. Studienabschnitts werden in zwei Pflicht- und drei Wahlpflichtfächern in einem Umfang von jeweils 12 SWS vermittelt. Darüber hinaus steht ein Kontingent von insgesamt 20 SWS zur freien Wahl

der Studierenden zur Verfügung. Es sollte zur Orientierung in weiteren Wahlpflichtfächern genutzt werden. Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung ist außerdem ein mit mindestens "ausreichend" bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis in "Grundlagen der EDV" Voraussetzung.

2) In den Pflichtfächern "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" und "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" ergeben sich die das Grundstudium ergänzenden und vertiefenden Lehrinhalte entsprechend Anlage 5 (B I) der Diplom-Prüfungsordnung.

3) Die Inhalte des Spezialisierungsstudiums (Wahlpflichtfächer) sind nach folgenden drei Bereichen geordnet:

- Volkswirtschaftslehre und Statistik
- Betriebswirtschaftslehre
- sonstige Wahlpflichtfächer

Die Studierenden wählen drei Fächer aus nachstehenden Wahlpflichtfächern aus, wobei bis zu zwei Fächer dem Bereich Nr.1 Buchst. b bis k, bis zu zwei Fächer dem Bereich Nr. 2 und maximal eines dem Bereich Nr. 3 entnommen werden können. Ein Wahlpflichtfach kann das Fach Nr. 1 Buchst. a sein.

1. Bereich Volkswirtschaftslehre und Statistik:

- a) Statistik
- b) Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie
- c) Ressourcen- und Umweltökonomik
- d) Mikro- und Mesoökonomik
- e) Makroökonomik (Konjunktur, Wachstum, Verteilung)
- f) Finanzwissenschaft
- g) Regionalökonomik
- h) Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung
- i) Entwicklungstheorie und -politik
- j) Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- k) Geld und Kredit

2. Bereich der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Absatz- und Beschaffungsmarketing
- b) Produktionswirtschaft
- c) Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- d) Personalwirtschaft
- e) Rechnungswesen (einschl. Controlling und Treuhandwesen)
- f) Operations Research
- g) Organisation
- h) Entscheidungstheorie
- i) Informationswirtschaft
- j) Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen
- k) Unternehmensführung
- l) Betriebliche Umweltpolitik

3. Sonstige Wahlpflichtfächer:

- a) Arbeits- und Betriebspädagogik
- b) Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorie
- c) Psychologie

- d) Soziologie
- e) Politikwissenschaft
- f) Arbeitsrecht
- g) Wirtschaftsrecht
- h) Öffentliches Recht
- i) Steuerlehre und Steuerrecht
- j) Verwaltungswissenschaft
- k) Europarecht

4) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Veranstaltungen in den Wahlpflichtfächern ergeben sich entsprechend der Anlage zu dieser Studienordnung. Diese Listen sollen entsprechend der wünschenswerten Entwicklung des Lehrangebots fortgeschrieben werden.

2. Studieninhalte des Hauptstudiums im Studiengang "Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt"

1) Die Studieninhalte des 2. Studienabschnitts werden in drei Pflicht- und zwei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils 12 SWS vermittelt. Darüber hinaus steht ein Kontingent von insgesamt 20 SWS zur freien Wahl der Studierenden zur Verfügung. Es sollte zur Orientierung in weiteren Wahlpflichtfächern genutzt werden. Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung ist außerdem ein mit mindestens "ausreichend" bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis in "Grundlagen der EDV" Voraussetzung.

2) In den Pflichtfächern "Allgemeine Volkswirtschaftslehre", "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Rechtswissenschaft" ergeben sich die das Grundstudium ergänzenden und vertiefenden Lehrinhalte entsprechend Anlage 5 (B I) der Diplom-Prüfungsordnung.

3) Im Rahmen des Spezialisierungsstudiums ist jeweils ein Wahlpflichtfach aus den folgenden Bereichen "Betriebswirtschaftslehre" und "Rechtswissenschaft" zu wählen.

1. Bereich der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Absatz- und Beschaffungsmarketing
- b) Produktionswirtschaft
- c) Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- d) Personalwirtschaft
- e) Rechnungswesen (einschl. Controlling und Treuhandwesen)
- f) Operations Research
- g) Organisation
- h) Entscheidungstheorie
- i) Informationswirtschaft
- j) Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen
- k) Unternehmensführung
- l) Betriebliche Umweltpolitik

2. Bereich Rechtswissenschaften:

- a) Privatrecht
- b) Öffentliches Recht
- c) Steuerlehre und Steuerrecht
- d) Europarecht

4) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Veranstaltungen in den Wahlpflichtfächern ergeben sich entsprechend der Anlage zu dieser Studienordnung. Diese Listen sollen entsprechend der wünschenswerten Entwicklung des Lehrangebots fortgeschrieben werden.

Vierter Abschnitt

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.